

**Rechtsbehelfsbelehrung
gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

zur

**Ersten Änderung des
Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025**

Die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. August 2024, S. 526 bekanntgemacht und durch die Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms, Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. August 2024, S. 525, für verbindlich erklärt.

Gegen die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 kann innerhalb eines Jahres Klage bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar erhoben werden.